Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 25.

(No. 141.) Deklaration der §§. 293 und 294. Tit. 20. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts wegen Verhaftung der Gewerbtreibenden und anderer Personen für die Kontraventionen und Defraudationen ihres Gesindes und ihrer Angehörigen. Vom 19ten Oktober 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

finden Uns durch die über die Auslegung der §§. 293 und 294. Tit. 20. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts entstandenen Zweifel veranlaßt, hierdurch zu erklären und festzusetzen:

daß die daselbst vorgeschriebene Verhaftung mehrerer Gewerbtreibenden und anderer Personen für die Kontraventionen und Defraudationen ihres Gesindes und ihrer Angehörigen sich nicht blos auf die Konfiskation der Waaren oder Sachen, woran das Vergehen verübt worden, sondern auch auf die verwirkte Geldstrafe beziehe.

Wir befehlen Unseren Regierungen und Gerichten, sich nach dieser Deklaration gebührend zu achten.

Geschehen Berlin, den 19ten Oktober 1812.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Kircheisen.

(Ausgegeben zu Berlin den 15ten Dezember 1812.)

(No. 142.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 5ten November 1812., betreffend das bei vorkommenden Gemeinheitstheilungen anzuweisende Land für die Landschullehrer in der Kur- und Neumark, so wie in Pommern und Schlesien, desgleichen in West- und Ostpreußen und Litthauen.

Nach Meiner Bestimmung vom 28sten September 1810. sollen die Landschullehrer bei den vorkommenden Gemeinheitstheilungen das zur Erzeugung ihres Gemüsebedarfs und zur Ernährung einer Kuh nöthige Land in der Kur- und Neumark, so wie in Pommern und Schlesien, mit einem bis zwei Magdeburgschen Morgen, in West- und Ostpreußen und Litthauen mit einem kulmischen Morgen guten Landes, in schlechtem Boden aber verhältnißmäßig mehr angewiesen erhalten. Zur näheren Erläuterung des §. 44. des Edikts zur Beförderung der Landeskultur vom 14ten September v. J., welcher verschiedentlich so ausgelegt wird, als hänge die Anweisung des erforderlichen Schullandes gewissermaaßen von der Willkühr der Kommunen ab, trage Ich Ihnen daher hierdurch auf, dafür zu sorgen, daß in die künftige Gemeinheitstheilungsordnung Meine obige, auf die Verbesserung der Verhältnisse des Landschullehrerstandes abzweckende Bestimmung aufgenommen werde.

Charlottenburg, den 5ten November 1812.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

(No. 143.) Deklaration vom 20sten November 1812., in Betreff des Kulmischen Rechts, Buch 4. Theil 5. Kap. 7. wegen Verkauf liegender Gründe.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.

finden Uns veranlaßt, die Vorschrift des noch in einem Theil Unserer Staaten geltenden Kulmischen Rechts im vierten Buch, fünften Theil, und dessen siebenten Kapitel, wo es heißt:

> alle Häuser, Erbe und liegende Gründe sollen vor den ordentlichen Gerichten, in welchen sie gelegen, verkauft und verlangt werden, und ohne das kein Kauf kräftig seyn,

zur Vermeidung aller Mißverständnisse und Streitigkeiten, wie hiermit geschieht, dahin zu deklariren und zu verordnen, daß die unterlassene Beobachtung der hier vorgeschriebenen Form keinesweges die Nichtigkeit des Geschäfts nach sich ziehen, sondern vielmehr ein jeder Kontrahent, nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 10. §. 15. 16. 17., und der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 2. §. 3. befugt seyn soll, aus einem, auch vor andern Gerichten, oder vor einem Justizkommissario und Notario aufgenommenen Vertrage über das Eigenthum liegender Güter, oder der denselben gleich zu achtenden Rechte, auf Erfüllung — und selbst aus einem schriftlichen Privat-Vertrage — auf die Errichtung eines förmlichen gerichtlichen Instruments zu klagen.

Urkundlich haben Wir diese Deklaration, welche in die Gesetzsammlung aufgenommen werden soll, Allerhöchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 20sten November 1812.

(L.S.) **Friedrich Wilhelm.**

Hardenberg. Kircheisen.

(No. 144.)

(No. 144.) Verordnung vom 24sten November 1812. wegen Aufhebung des Edikts vom 10ten Januar 1754. und des Reskripts vom 15ten April 1765., betreffend die Hausmiethen in Berlin.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben in Erwägung gezogen, daß die, wegen der Hausmiethen in Unserer Residenz Berlin, in dem Edikt vom 10ten Januar 1754. und dem Reskript vom 15ten April 1765. enthaltenen Vorschriften nicht mehr nöthig und nur eine Veranlassung zu Zweifeln und Streitigkeiten geworden sind. Wir befehlen und verordnen daher, daß diese Vorschriften völlig aufgehoben und abgeschafft seyn, und die Rechte und Verbindlichkeiten der Hausvermiether und Miether lediglich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, Th. I. Tit. 21. §. 258. und folgende, und der Verordnung vom 9ten Januar dieses Jahres beurtheilt werden sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen Berlin, den 24sten November 1812.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Kircheisen.